

innerhalb der Grenzen desselben berechtigt, die gefundenen Mineralien zu Tage zu fördern, wenn er nicht andern sein Recht abtrat oder mit ihnen gemeinschaftlich baute. Darnach erst konnte ein jeder andere auf derselben Lagerstätte ein Grubenfeld begehren.

Als Beispiele eines Muth- und eines Bestätigungsscheines mögen die folgenden<sup>32)</sup> dienen:

Ehren Vester, Vnd Wohlweisser Herr Berckschreiber, Ich Muth vnd beyger, Vff Ihr hochfürstlich Durchl. Genedige, löbliche, ertheilte Berckfreyheit, Eine fundtgrube, vnd dessen Erbstollen sambt den Zwo Nechsten Massen vff Allerlei Metal vnd Mineralien wass der gruntgittige gott geben vnd bescheeren Möcht, vff der landtstrass von Rottersdorff, nach Delles, An Andreas Blechschmitss Acker angelegen. Voigstbergk, den 25. Juli vm 10 Uhr Ao. 1670.

Michael Wittich,

schloser v. Bürger in Plauen.

Vff Vorhero geschehene Muthung, ist Christoph Schnabelnn inwohnern zum Grässlitz, im hiesigen Berg Amt Oelssnitz, Gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr / Ein Fundtgrube, Sampt beyde Obere- undt Nechste Untere Maass, nebenst Einen tiefen Erbstollenn / auf Eyssenstein undt alle Metall, was Gott des Orths bescherenn würdt, bestätigt wordenn, der Orth wurde Sanct Michael genannt; am Dannenbergk, über den Neuen Grabenn gelegen, Worzu der Allerhöchste seine Gnade- undt Seegenn Verleyhenn, fröhliche Aussbeuth, zu Gottes Ehre- undt Unssers Nechsten wohlfarth bescheeren wolle. Dessen zur Uhrkundt, ist diese bestetigung mit dem hochfürstl. Sächss. Bergk-Amtsinsiegel undt mit meiner der Zeit Bergkschreibers Eigenhändiger Subscription bekräftiget wordenn.

Geschehen Olssnitz am 3. Okt. Ao. 1664.

David Riedel, Bergkschreiber.

An Gebühren wurden an das Bergamt bezahlt: 9 Gr. für einen Erbstollen, 8 Gr. für eine Fundgrube und 7 Gr. für eine Mass.

Die älteste bekannte Muthung<sup>33)</sup> ist die von 1464, den Salzbrunnen zu Erlbach betreffend. Bei dem Bergbau auf Gold, Silber, Salz und Edelsteine traten, als zum hohen Bergregal gehörig, gewisse Beschränkungen ein, und solche Lagerstätten, auf denen eine Specialverleihung oder eine Erbbelehnung ruhte, konnten überhaupt nicht ohne Erlaubniss des Regalbesitzers gemuthet werden.

Unter Specialverleihung versteht man die gänzliche oder theilweise Ueberlassung des Bergregals einer Landschaft von seiten des Landesherrn an mittelbare Reichsstände oder Landsassen, so dass diese ihre eigenen Berggerichte und Bergofficianten halten und die Rechte eines Bergherrn ausüben können. Die vollständige Specialverleihung des Bergregals hatte das Rittergut Falkenstein und zwar auf alle Metalle, ausgenommen auf Gold und Silber, nach Befehl vom 15. Aug. 1594 und 7. Juli 1595. Das Rittergut Geilsdorf besass die Specialverleihung auf gemeine Metalle und den Zehenten, wie sie gewöhnlich an Landsassen verliehen, excl. derjenigen Bergwerke, welche bereits im Jahr 1515 im baulichen Zustande gewesen und welche das Amt und der Bergmeister verliehen, laut Lehnbriefs, Altenburg am Dienstage nach Margaretha 1515, desgl. Dresden vom 3. Oct. 1650 und 20. Sept. 1683, und Rescript vom 1. Nov. 1786.

Die Erbbelehnung erfolgte durch Ueberlassung aller oder einzelner Lagerstätten gewisser Fossilien in bestimmt angegebenen Bezirken an einzelne Personen oder Gesellschaften, jedoch ohne Uebertragung bergherrlicher Rechte. Von Lehen dieser Art ist im Vogtlande nur die privilegierte Gottesberger Revier zu erwähnen. Diese Erbbelehnung gründete sich auf Privilegien von Churfürst Joh. Georg vom 10. März 1645<sup>34)</sup> und 15. Juli 1652, und

<sup>32)</sup> Fr. B. A. Vogtsbg. Acten N. 1.

<sup>33)</sup> W. St. A. Reg. T. fol. 519, 520.

<sup>34)</sup> Fr. B. A. Vogtsberger Acten No. 408.